

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00527 vom 12. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00527](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00527)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00527 du 12 octobre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00527 del 12 ottobre 2022

## Regeste

Sonderschulung | [Die Beschwerdegegnerin beschloss, dass der Sohn der Beschwerdeführenden ab dem Schuljahr 2022/2023 montags und dienstags teilintegriert in der HPS E zu beschulen sei; einen dagegen erhobenen Rekurs hiess die Vorinstanz teilweise gut, wies die Sache zur Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurück und änderte den angefochtenen Beschluss dahingehend ab, dass der Sohn der Beschwerdeführenden lediglich bis zu den Herbstferien 2022 montags und dienstags teilintegriert in der HPS E zu beschulen sei.] Soweit sich die Beschwerdeführenden gegen die Anordnung der temporären Schulung ihres Sohns in der HPS E wehren, ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (E. 1.2). Bei der Regelung der Kostenfolgen des Rekursverfahrens übersah die Vorinstanz indes, dass die in den Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes fallenden Verfahren betreffend den benachteiligungsfreien Zugang zur Ausbildung grundsätzlich unentgeltlich sind. Soweit den Beschwerdeführenden mit dem Rekursentscheid Kosten auferlegt werden, ist die Beschwerde daher gutzuheissen (E. 2). Die Kosten des Gerichtsverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 4). Gutheissung der Beschwerde, soweit das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

## Erwägungen

### E. 4

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 BehiG auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t BGG). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend (im Hintergrund) auszugehen (vgl. BGr, 29. September 2021, 2C\_385/2021, E. 1), weshalb den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht. Sollte es sich bei dem angefochtenen Beschluss der Vorinstanz vom 9. August 2022 um einen Zwischenentscheid handeln, wäre die vorliegende Verfügung allerdings ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht liesse sich daher im Sinn des Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (SR 173.110) nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.